

Tabelle 5
Festgestellte Täter je 100 000 der Bevölkerung in den
betreffenden Altersgruppen

Altersgruppen Krim.- (von ... bis Belastung unter ...) je 100 000	annähernd vergleichbare Häufigkeitsziffern d. Bevölker. Altersgruppen DDR	West- deutschland
14-16	836	14-18 1 342 2 720
16-18	2 026	
18-21	2 476	18-21 2 341 3 685
21-25	1 681	21 u. älter 450 1 569
25-35	993	
35-45	483	darunter
45-60	235	21 - 65 570 1 886
über 60	65	
Mittl. Wert:	627	
darunter		
14 - 25	1 729	
25 u. älter	389	

Anmerkung:
Die amtliche westdeutsche Statistik weist seit 1962 nicht mehr die gesamte bekannte werdende Kriminalität aus (vgl. dazu Harrland, „Neuordnung“ der westdeutschen Kriminalstatistik, NJ 1964 S. 600). Es wurden deshalb die in der westdeutschen Statistik ausgeklammerten Verkehrsdelikte aus unserer Statistik herausgenommen. Die vergleichende Altersgruppierung richtet sich nach der westdeutschen Kriminalstatistik. Bei dem Vergleich ist zu beachten, daß die Täterzahlen wesentlich von den Täterermittlungen (Aufklärungsergebnissen) abhängig sind, die in Westdeutschland in den letzten Jahren um rund 20 Prozent niedriger lagen als in der DDR.

lich konstanter Größe in das Strafmündigkeitsalter hineinwächst. Die Prophylaxe erspart den zumeist viel schwierigeren, langwierigen und ungewissen Heilungsprozeß. Wenn hier nicht zielstrebig angesetzt wird, werden weitere wesentliche Fortschritte in der Kriminalitätsbekämpfung über längere Zeit in Frage gestellt sein.

In Erkenntnis dessen entwickeln viele Rechtspflegeorgane seit einigen Jahren eine aner kennenswerte Initiative, um in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen und Organisationen bereits im „Vorfeld“ der Kriminalität verhütend zu wirken. Diese mit einem erheblichen Aufwand verbundene, oft mühselige und einen hohen persönlichen Einsatz erfordernde Arbeit hat bereits gewisse Früchte getragen. Die erforderliche Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der ergriffenen Maßnahmen sowie ihre umfassende Verallgemeinerung setzt aber auch die wissenschaftliche Ausarbeitung der Wege, Methoden und der spezifischen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe im System unseres Staates voraus. Das heißt: Es ist unerläßlich, daß die wissenschaftliche Forschung sich noch stärker den praktischen Problemen wirksamer Kriminalitätsverhütung zuwendet.

Ein nicht weniger wichtiges Problem ist die bessere Verhütung wiederholter Straffälligkeit. In den letzten Jahren bewegte sich der Anteil der festgestellten Strafrechtsverletzer, die nach vorangegangenen strafrechtlichen Maßnahmen (einschl. der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege) erneut Straftaten begingen, zwischen 20 und 22. v. H., Nach statistischen Berechnungen treten von je 100 bereits mit strafrechtlichen Sanktionen belegten Tätern früher oder später etwa die folgenden erneut als Strafrechtsverletzer in Erscheinung:

Nach Maßnahmen der Konflikt- und Schiedskommissionen	5
nach gerichtlichem öffentlichen Tadel	7
nach bedingter Verurteilung	15
nach Geldstrafen	21
nach strafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen (Jugendliche)	25
nach Freiheitsstrafen	35

Die Quoten sind natürlich nicht schlechthin Ausdruck der Wirkung der verschiedenen Sanktionen, da die vorangegangenen Maßnahmen bereits vom Grad der Schwere und der Verhärtung kriminellen Verhaltens bestimmt wurden. Trotzdem rankt sich aber um diese Aussagen eine Vielzahl noch offener Probleme der Therapie, der Verhinderung des Rückfalls, der Besserung und Umerziehung der Rechtsverletzer.

Die zentrale Frage wird sein, unter welchen Voraussetzungen welche strafrechtlichen Maßnahmen am wirksamsten sind und wie sie dazu auszugestalten sind. In diesem Zusammenhang geht es vor allem darum, die realen gesellschaftlichen Möglichkeiten für die Verhütung erneuter Straffälligkeit zu erkunden und optimal zu nutzen. Die objektiven und subjektiven Bedingungen (insbesondere die materiellen Voraussetzungen) unserer Übergangsgesellschaft sind noch nicht so gelagert, daß Kriminalität, auch die wiederholte Straffälligkeit, überall völlig auszuschließen ist. So spielen beispielsweise die konkreten Arbeits- und Wohnbedingungen der Bürger für ihr kulturelles und überhaupt gesellschaftliches Niveau eine sehr bedeutende Rolle. Das für die derzeitige Periode und auch künftighin lange Zeit unabdingbare Leistungs- und Verdienstprinzip bewirkt, daß die materiellen Voraussetzungen für die sozialistische Lebensführung unterschiedlich gear tet sind. Unabwendbar ist unter diesen Umständen unter anderem, daß beruflich, kulturell, bildungs- und erziehungsmäßig zurückgebliebene Bürger relativ stark in Gebieten und Bereichen mit unzulänglichem, altem Wohnungsbestand konzentriert sind. Es ist ja allgemein bekannt, daß z. B. wiederholt als Strafrechtsverletzer in Erscheinung getretene Bürger sehr verdichtet an bestimmten Orten, insbesondere in gewissen Bereichen der Großstädte, wohnen. Obwohl natürlich gewisse Lenkungsmaßnahmen möglich sind, wird daran im Prinzip in absehbarer Zeit nichts geändert werden können. Hier entsteht doch einfach die Frage, welche Wege zu beschreiten sind, um die unter diesen Umständen möglichen optimalen Bedingungen für die Kriminalitätsverhütung zu gewährleisten.

Kooperation von Wissenschaft und Praxis verwirklichen

Weitere wesentliche Fortschritte in der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung sind künftig überhaupt nur noch erreichbar, wenn eine echte Kooperation zwischen praktischer Leitung der Kriminalitätsbekämpfung und Forschung hergestellt wird. Der grundlegende Zug staatlicher Führungstätigkeit im Sozialismus, der durch die Forderung „Wissenschaft als unmittelbare Produktivkraft“ charakterisiert wird, hat auch für die Kriminalitätsverhütung im weitesten Sinne außerordentlich große Bedeutung. Die praktischen Anstrengungen müssen durch die weitgehende wissenschaftliche Ergründung und Ausarbeitung der Wege und praktikablen Methoden wirksamer Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung unterstützt und fundiert werden.

Es ist wenig nützlich, wenn allgemein von der Möglichkeit der Zurückdrängung der Kriminalität in der DDR oder gar von einem „Gesetz des Rückgangs der Kriminalität“ gesprochen wird. Das wirkt im Gegenteil desorientierend und läßt in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen, als vollziehe sich im Prozeß der sozialistischen Entwicklung in der DDR ein automatischer Rückgang der Kriminalität. Bekanntlich wurde hieran auch in den Beratungen des Staatsrates Kritik geübt¹³. Natürlich ist es richtig, daß die objektiven Gesetze des Sozialismus durch das bewußte subjektive Handeln der Gesellschaftsmitglieder verwirklicht wer-

¹³ vgl. Sorgenicht, „Unser sozialistisches Recht — Beispiel für das künftige demokratische Deutschland“, NJ 1966 S. 371.